

Acten 1. Bd. I. Theil Nr. 94, und Landt.-Acten der I. Kammer 1. Bd. Nr. 130.

Landt.-Mittheilungen der II. Kammer 1. Bd. Nr. 37, S. 573. I. Kammer 1. Bd. Nr. 41, S. 582 flg.

Beschwerdeführer und Petenten betraten nachmals wider den Staatsfiscus den Rechtsweg mit dem Erfolge, daß eine rechtskräftige Verurtheilung des Staatsfiscus zu einer Ersatzleistung an die durch die vormundschaftliche Verwaltung ihres Vermögens geschädigten Geschwister Gaudernack eingetreten ist.

Indem man sich gestattet, der geehrten Deputation die in erster und zweiter Instanz ergangenen umfanglichen Urtheile des Landgerichts und Oberlandesgerichts zu Dresden zu übermitteln, glaubt man in Nachstehendem auf eine gedrängte Darstellung des Sachstandes sich beschränken zu können.

Am 20. September 1876 verstarb in der Landesheilanstalt Sonnenstein Franz Gaudernack aus Dresden, Inhaber eines sehr umfanglichen Holzhandelsgeschäfts. Derselbe befand sich in dieser Anstalt seit dem 10. März 1876. Bereits in den Jahren 1874/75 war Gaudernack zeitweilig in einer Privatirrenanstalt untergebracht gewesen.

Nach jener erneuten Unterbringung Gaudernack's in eine Irrenheilanstalt wurde auf Antrag der Ehefrau desselben — am 1. Mai 1876 — Louis Daut in Neustriesen, Inhaber einer Bantischlerei, als dessen Zustandsvormund, der Federschmücker Karl Müller als Sondervormund der neun unmündigen Geschwister Gaudernack in Pflicht genommen.

Mit dem Tode Gaudernack's fand die Zustands- und Sondervormundschaft ihre Erledigung. Der zeitliche Zustandsvormund Daut wurde nunmehr, und zwar auf Vorschlag der verwitweten Gaudernack, als allgemeiner Altersvormund für die hinterlassenen neun Kinder des Erblassers bestellt.

Während der Bevormundung Gaudernack's war das Holzhandelsgeschäft unter Daut's Aufsicht und unter Beihilfe des bereits von Gaudernack angenommenen Buchhalters von der verheiratheten Gaudernack für Rechnung des Ehemannes weiter geführt worden. Die verheirathete Gaudernack war gegen 20 Jahre lang im Geschäft mit thätig gewesen, der Buchhalter wurde eidlich in Pflicht genommen. Bezüglich der Führung der Zustandsvormundschaft gaben nachmals sowohl die Wittve Gaudernack, wie der Sondervormund Müller Liberationserklärung zu Protokoll.

Eine Nachlaßtheilung fand nach dem Tode Gaudernack's nicht statt. Die Wittve und der bestellte Altersvormund Daut vereinbarten mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Fortführung des Geschäfts als offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Franz Gaudernack's Erben“ mit der Maßgabe, daß Daut als Vormund die Administration übernehmen und der jeweilige Ueberschuß mit  $\frac{1}{4}$  Theil der Wittve und mit  $\frac{3}{4}$  Theilen den neun unmündigen Kindern zugeschrieben werden solle. Weiterhin wurde — am 1. Februar 1877 — Daut infolge eines mit der Wittve getroffenen Uebereinkommens als Procurist der Firma bestellt. Zu der bezüglichen Verhandlung war ein den Kindern in der Person des Restaurateur Bolland bestellter Sondervormund zugezogen worden. Die Verhandlung fand die Zustimmung des Letzteren, wie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Von der Vertretung der Firma blieb die verwitwete Gaudernack ausgeschlossen, Daut hatte jedoch auch ihr gegenüber freie Hand, da er bereits unterm 7. November 1876 von ihr Generalvollmacht erhalten hatte.

Anfänglich standen der Firma für den Geschäftsbetrieb nur erpachtete Räumlichkeiten zur Verfügung. Gaudernack hatte im Jahre 1872 das ihm eigenthümlich zugehörige und von ihm zum Handelsbetrieb benutzte Grundstück vortheilhaft veräußert, für die Zukunft aber dasselbe nur pachtweise inne. Der bezügliche Pachtvertrag wurde noch bei Lebzeiten Gaudernack's gekündigt. Der Ablauf des Pachtvertrags stand für den 30. September 1876 in Aussicht. Diese Kündigung gab Veranlassung, daß von Daut mit ober-